

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 217/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Karl L [REDACTED],
W [REDACTED]straße, [REDACTED] I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
Freudemann und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] --

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] F [REDACTED] -Straße, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Im Erstverfahren wurde der Entschädigungsanspruch des Klägers durch Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Januar 1961 abgelehnt, weil es an den Voraussetzungen des § 1 BEG fehle. Einen im November 1976 eingegangenen Antrag hat die Entschädigungsbehörde als Abhilfeersuchen aufgefaßt. Das Berufungsgericht billigt es (§ 211 Abs. 1 BEG), daß die Behörde abgelehnt hat, auf den so spät gestellten Zweitverfahrensantrag in eine erneute Sachprüfung einzutreten.

Diese Sachbehandlung wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf, entspricht vielmehr der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1978, 144). Einen triftigen Grund dafür, daß er den

48

Abhilfeartrag so spät gestellt hat, hat der Kläger nicht angegeben. Allein daraus, daß er 1976 zunächst ohne anwaltlichen Beistand um eine neue Entscheidung einkam, ergibt sich ein solcher triftiger Grund im Sinne von BGH RnW 1978, 143 und 144 entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht.

Das Berufungsgericht hält im übrigen die frühere Entscheidung nach wie vor für richtig, verneint also den Bestand des Entschädigungsanspruchs. Auch das trägt sein Urteil und zeigt keinen der gesetzlichen Gründe für die Zulassung der Revision auf.

Mai

Portmann

